

Presseaussendung

Arbeitszeitgesellschaft
c/o Dr. Johannes Gärtner
TU-Wien, Institut 193-04
Favoritenstr. 9-11
1040 Wien

www.arbeitszeitgesellschaft.org

Email: johannes.gaertner@tuwien.ac.at

14.05.2020

Stellungnahme der Arbeitszeitgesellschaft zur COVID-19-Arbeitszeitverordnung (COVID-19-ArbZV) des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales und des Bundesministeriums für Gesundheit der Bundesrepublik Deutschland

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) hat im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Gesundheit (BMG) am 07.04.2020 zur Bewältigung der Corona-Krise eine COVID-19-Arbeitszeitverordnung (COVID-19-ArbZV) erlassen. Die Verordnung setzt das Arbeitszeitgesetz in seiner Schutzwirkung für die betroffenen Beschäftigten in wesentlichen Punkten außer Kraft. Es werden Arbeitszeitregelungen legalisiert, die den vorliegenden gesicherten arbeitswissenschaftlichen Erkenntnissen zur Gestaltung der Arbeitszeit in erheblichem Umfang widersprechen. Das betrifft im Wesentlichen die Möglichkeiten

- zur Verlängerung der regelmäßigen täglichen Arbeitszeit von 8 auf 12 Stunden
- zur Verlängerung der regelmäßigen Wochenarbeitszeit von 48 auf mehr als 60 Stunden
- zur Verkürzung der täglichen Ruhezeiten zwischen 2 Schichten von 11 auf 9 Stunden
- der Anordnung von Arbeit an Sonn- und Feiertagen (Aufhebung des Sonntagsarbeitsverbotes)
- der Ausdehnung der Ausgleichszeiträume zum Ausgleich der Überschreitungen von der Normalarbeitszeit

Alle diese Gestaltungsmöglichkeiten sind nach den vorliegenden arbeitswissenschaftlichen Erkenntnissen, auch wenn diese nur über einen Zeitraum von wenigen Wochen wirken, mit hoher Wahrscheinlichkeit mit erheblichen Beeinträchtigungen und gesundheitlichen Risiken verbunden. Insbesondere sehen wir die

- Arbeitssicherheit
- körperliche und psychische Gesundheit und
- Möglichkeiten der sozialen Teilhabe und sozialer Bindungen

der Beschäftigten gefährdet.

Die durch die Verordnung zugelassenen Arbeitszeitregelungen bergen nach den vorliegenden gesicherten arbeitswissenschaftlichen Erkenntnissen eine Erhöhung des Risikos, z.B. in Bezug auf die Patientensicherheit oder Verkehrssicherheit, sind also insbesondere auch kontraproduktiv in Bezug auf die mit der Verordnung angestrebte Verbesserung der Versorgung. So ist davon auszugehen, dass durch die Verringerung von Erholungsmöglichkeiten die Wahrscheinlichkeit für Fehler und Unfälle aufgrund

- des Abfalls der kognitiven Leistungsfähigkeit
- der Erhöhung der Fehlerraten und Beeinträchtigung der Vigilanz
- erhöhter Risikobereitschaft

steigen.

Wir fordern daher die Bundesregierung auf, die COVID-19-Arbeitszeitverordnung unverzüglich aufzuheben, um absehbare unerwünschte Effekte auf die betroffenen Beschäftigten, deren Kreis weit über das medizinische Pflegepersonal hinausgeht, und die ihnen anvertrauten PatientInnen zu vermeiden.

Wir fordern den Deutschen Bundestag auf, die Ermächtigungsklauseln in § 14 ArbZG (insbesondere §14 (4)) zum Erlass von Arbeitszeit-Verordnungen durch das BMAS, die im Gegensatz zu vorliegenden gesicherten arbeitswissenschaftlichen Erkenntnissen stehen und damit das Risiko der Beschäftigten sowie sonstiger Betroffenen erhöhen, zu streichen. Stattdessen sollten, wie in der Verordnung ohnehin auch vermerkt, durch Einstellungen oder sonstige personalwirtschaftliche Maßnahmen Kapazitätsengpässe zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, des Gesundheitswesens und der pflegerischen Versorgung vermieden werden. Gesundheitsgefährdende Arbeitszeitregelungen sind keine Lösung.

Wir möchten auch darauf hinweisen, dass kein wirtschaftlicher Bedarf für eine solche einschneidende Verschlechterung der Arbeitnehmerschutzregelungen besteht, da es völlig ausgeschlossen ist, die durch die Corona-Krise aufgetretenen Produktionsrückgänge auszugleichen. Diese sind nämlich überwiegend durch den reduzierten Bedarf begründet und können daher nicht mehr ausgeglichen werden.

Die Arbeitszeitgesellschaft